

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmeprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Fähigkeitsprüfungen des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten zwei Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1908 in Kraft. Sie ist im Amtsblatte, sowie im Amtlichen Schulblatte bekannt zu geben.

Zürich, den 5. März 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 15. März 1908.)

§ 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betriebe solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.

§ 2. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden als selbständige staatliche Unternehmung betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten. Von letzterem Grundsatz darf insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung notwendig ist. Allfällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb sind aus spätern Überschüssen zu tilgen.

§ 3. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung erforderlichen Kredite werden vom Kantonsrate bewilligt, das Kapital wird vom Staate beschafft und ihm zu einem vom Kantonsrate zu bestimmenden und den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuße verzinst.

§ 4. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 5. Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 6. Bei regelmäßig wiederkehrenden Reingewinnen sind die Verkaufspreise der elektrischen Energie angemessen zu ermäßigen.

§ 7. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Übertragungs- und Verteilungsanlagen hat die Unternehmung den Gemeinden keine Entschädigung zu bezahlen.

§ 8. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Verfügungen über die vorläufige Geschäftsleitung bis zur endgültigen Organisation der Elektrizitätswerke.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	104,767
Eingegangene Stimmzettel .	76,528
Annehmende sind	61,735
Verwerfende sind	8,505
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	6,256

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

(Vom 15. März 1908.)

Erster Abschnitt.

Jagdrecht und Jagdpatente.

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Zürich unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

§ 2. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden:

- a) An Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner an Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der letzten fruchtlosen Pfändung;
- b) an Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich bestraft oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels im Sinne des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gebüßt worden sind.